

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den  
Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung  
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Der Markt Siegenburg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

- 1) Der Markt Siegenburg erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).
- 2) Zusätzlich werden Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld) und Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld) erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kinderkrippe aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kinderkrippe angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebühren i. S. von § 5 bis § 7 entstehen erstmals mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie werden für zwölf Monate im Jahr erhoben und sind jeweils am dritten Arbeitstag eines Monats zur Zahlung fällig.
- 2) Bei Eintritt des Kindes während eines Monats wird die gesamte Monatsgebühr fällig.
- 3) Für die Zeit der Schließtage der Kinderkrippe sowie bei Abwesenheit des Kindes (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern) sind die Benutzungsgebühren sowie das Tee- und Spielgeld weiter zu entrichten.

- 3) Die Essensgebühr i. S. von § 7 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

#### **§ 5 Gebührenhöhe**

- 1) Die Benutzungsgebühren betragen für jede angefangene Stunde 2,00 EUR.

Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet (Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG).

- 2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kinderkrippe ein Spiel- und Getränkegeld zu entrichten.

#### **§ 6 Essensgeld**

Die Höhe des Essensgeldes wird vom Markt in Absprache mit der Leitung der Kinderkrippe festgelegt.

#### **§ 7 Spiel- und Getränkegeld**

Die Höhe des Spiel- und Getränkegeldes wird vom Markt in Absprache mit der Leitung der Kindertagestätte festgelegt.

#### **§ 8 Ermäßigung**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kinderkrippe, so wird die Gebühr nach § 5 um 30 v. H. für das zweite sowie weitere Kinder ermäßigt. Dabei werden die jeweils älteren Kinder zuerst berücksichtigt.

#### **§ 9 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der

## **§ 15 Haftung**

- 1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich der Markt Siegenburg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Siegenburg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- 3) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe, von mitgebrachtem Spielzeug und sonstiger Ausstattung kann keine Haftung von Seiten des Marktes übernommen werden.

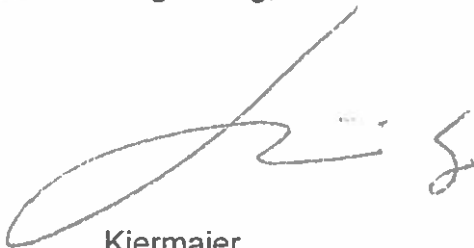
## **§ 16 Zusammenarbeit mit dem Kindergarten**

Bei der gemeindlichen Kinderkrippe sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Kooperation zwischen Kinderkrippe und Kindergarten schriftlich in Form einer Einverständniserklärung zuzustimmen. Die Zustimmung zu dieser Kooperation ist Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Siegenburg, den 26.07.2012



Kiermaier  
1. Bürgermeister